



SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache E-10/04
-überarbeitet-*

ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Art. 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in einer vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen

Paolo Piazza

und

Paul Schurte AG

betreffend den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im EWR.

I Einleitung

1. Mit Vorlagebeschluss vom 16. Dezember 2004, eingegangen am EFTA-Gerichtshof am 31. Dezember 2004, stellte das Fürstliche Landgericht einen Antrag auf Vorabentscheidung in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen Paolo Piazza (nachstehend: Kläger) und Paul Schurte AG (nachstehend: Beklagte).

II Sachverhalt und Verfahren

2. Die vorgelegten Fragen erwuchsen im Rahmen einer beim Fürstlichen Landgericht anhängigen arbeitsrechtlichen Streitigkeit bezüglich der geltend gemachten Geldforderung eines in der Schweiz wohnhaften italienischen Staatsangehörigen. Herrn Paolo Piazza, gegen seinen früheren Arbeitgeber, die

* Die Paragraphen 11 und 12 sind hinzugefügt und die nachfolgenden Paragraphen sind unnummeriert worden.

Paul Schurte AG, einer nach liechtensteinischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft.

3. In der ersten Tagsatzung vom 9. Dezember 2004 beschloss das Fürstliche Landgericht, dem Kläger die Leistung einer Sicherheit aufzuerlegen. Daraufhin hat das Landgericht festzulegen, was unter den gegebenen Umständen eine angemessene Sicherheit darstellt. Diesbezüglich ersuchte es den EFTA-Gerichtshof um sein Gutachten. Das Fürstliche Landgericht betont, dass sich die vorgelegten Fragen auf die Art der Sicherungsleistung beschränken und sich nicht auf die Verpflichtung erstrecken, eine Sicherheit bereitzustellen.

4. Die liechtensteinische Zivilprozessordnung (ZPO) sieht in §§ 38, 57, 407 und 492 vor, dass einem Verfahrensbeteiligten in bestimmten Fällen der Erlag einer Sicherheitsleistung für die Kosten aufzutragen ist.

5. Die Art der zu erbringenden Sicherungsleistung ist in § 56 der Zivilprozessordnung geregelt. Gemäss Absatz 1 dieser Vorschrift ist, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, die zu leistende Sicherheit in Form von Bargeld oder von Wertpapieren zu stellen. § 56 Abs. 2 ZPO beinhaltet eine Aufzählung verschiedener inländischer Sicherheiten wie z.B. Einlagebücher einer inländischen Sparkasse oder einer inländischen landwirtschaftlichen oder sonstigen Vorschusskasse, oder Sicherheitsleistung mittels einer Hypothek an einem Grundstück in Liechtenstein oder eine von einem zahlungsfähigen in Liechtenstein wohnhaften Bürgen gegebene Bürgschaft.

6. Mit Schreiben vom 21. April 2005 und unter Bezugnahme auf Art. 96 Abs. 4 der Verfahrensordnung ersuchte der Gerichtshof das Fürstliche Landgericht um Klarstellung der prozessualen Vorschriften und der tatsächlichen Umstände, auf Grund derer es seine Entscheidung zur Art der Sicherungsmittel treffen wird, einschliesslich des Verhältnisses zwischen § 56 Abs. 1 ZPO und § 56 Abs. 2 ZPO. Das Fürstliche Landgericht antwortete darauf mit Schreiben vom 25. April 2005.

7. Mit Schreiben vom 31. März 2005 nahm das Fürstliche Landgericht zu den Erklärungen der liechtensteinischen Regierung Stellung.

III Fragen

8. Dem EFTA-Gerichtshof wurden folgende Fragen vorgelegt:

(1) Ist eine Bestimmung wie die des § 56 Abs. 2 der liechtensteinischen Zivilprozessordnung mit dem EWR-Recht, insbesondere mit dem freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 36 und dem freien Kapitalverkehr nach Art. 40 des EWR-Abkommens, vereinbar?

(2) Falls eine derartige Bestimmung rechtfertigbar ist, ist sie auch verhältnismässig?

IV Rechtlicher Hintergrund

Liechtensteinisches Recht

9. § 56 der Zivilprozessordnung hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Bestellung einer auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistenden Sicherheit erfolgt, wenn die Parteien nicht anderes vereinbaren, durch gerichtlichen Erlag von barem Gelde oder von Wertpapieren, welche nach richterlichem Ermessen genügende Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht ausser Kurs gesetzt und müssen mit den laufenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen und Talons versehen sein. Sie sind nach dem Kurse des Erlagstages zu berechnen.

(2) Nach Ermessen des Gerichtes können insbesondere auch Einlagebücher einer inländischen Sparkasse oder einer inländischen landwirtschaftlichen oder sonstigen Vorschusskasse behufs Bewirkung einer Sicherheitsleistung zugelassen werden. Eine Sicherheitsleistung mittels einer gesetzliche Sicherheit bietenden Hypothek an einem inländischen Grundstücke oder durch zahlungsfähige Bürgen, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, kann der Richter zulassen, wenn eine andere Art der Sicherheit von dem zur Sicherheitsleistung Verpflichteten nicht oder nur schwer beschafft werden kann.

(3) Mit dem gerichtlichen Erlage wird an dem Gegenstande desselben ein Pfandrecht für den Anspruch begründet, in Ansehung dessen die Sicherheitsleistung erfolgt.

EWR-Recht

10. Art. 36 Abs. 1 des EWR-Abkommens hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.

11. Art. 33 des EWR-Abkommens hat folgenden Wortlaut:

Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine besondere Regelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

12. Art. 39 des EWR-Abkommens hat folgenden Wortlaut:

Auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet finden die Artikel 30, 32, 33 und 34 Anwendung.

13. Art. 40 des EWR-Abkommens hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der Kapitalverkehr in bezug auf Berechtigte, die in den EG-Mitgliedstaaten oder den EFTA-Staaten ansässig sind, keinen Beschränkungen und keiner Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes der Parteien oder des Anlageortes. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Anhang XII enthalten.

14. Art. 1 der Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung des Artikels 67 des EG-Vertrages¹ (nachstehend: "Richtlinie 88/361") hat folgenden Wortlaut:

1. Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen beseitigen die Mitgliedstaaten die Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Gebietsansässigen in den Mitgliedstaaten. Zur Erleichterung der Durchführung dieser Richtlinie wird der Kapitalverkehr entsprechend der Nomenklatur in Anhang I gegliedert.

2. Die mit dem Kapitalverkehr zusammenhängenden Zahlungstransaktionen erfolgen zu den gleichen Devisenbedingungen, die bei Zahlungen für laufende Transaktionen gelten.

15. Art. 4 der Richtlinie 88/361 hat folgenden Wortlaut:

Das Recht der Mitgliedstaaten, auf insbesondere steuerrechtlichem oder bankenaufsichtsrechtlichem Gebiet die unerlässlichen Massnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern und Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen, wird durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.

¹ ABl. L 178 vom 08/07/1988 S. 5-18; Bezugnahme darauf im Punkt 1 von Anhang XII zum EWR-Abkommen.

Die Anwendung dieser Massnahmen und Verfahren darf keine Behinderung des im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht abgewickelten Kapitalverkehrs zur Folge haben.

V Schriftliche Erklärungen

16. Gemäss Art. 20 der Satzung des EFTA-Gerichtshofs und Art. 97 der Verfahrensordnung haben schriftliche Erklärungen abgegeben:

- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin der Stabsstelle EWR der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, als Bevollmächtigte;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Elisabethann Wright und Per Andreas Bjørgan, Senior Officers, als Bevollmächtigte;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch John Forman und Enrico Traversa, Rechtsberater, als Bevollmächtigte.

17. Der Kläger hat Unterlagen eingereicht, die sich auf den im Ausgangsverfahren geltend gemachten Anspruch beziehen, ist jedoch nicht auf die dem EFTA-Gerichtshof vorgelegten Fragen eingegangen. Der Beklagte hat vor dem Gerichtshof keine schriftlichen Erklärungen abgegeben.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

18. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bringt hauptsächlich vor, dass die vom Landgericht vorgelegten Fragen unzulässig seien. Hilfsweise führt die Regierung an, dass § 56 der Zivilprozessordnung mit dem EWR-Recht vereinbar sei.

Zulässigkeit

19. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein führt zur Stützung der angeblichen Unzulässigkeit zwei voneinander unabhängige rechtliche Gründe an. Erstens sei der Sachverhalt im Vorlagebeschluss nicht ausreichend erläutert worden, und zweitens seien die vorgelegten Fragen hypothetischer Natur.

a. Unzureichende Darstellung des Sachverhalts

20. Die Regierung macht geltend, dass das Ersuchen eines nationalen Gerichtshofs um eine Vorabentscheidung nur zulässig sein kann, wenn das vorliegende Gericht eine ausreichende Erläuterung der tatsächlichen Umstände einreicht, auf denen die vorgelegten Fragen sich stützen. In dieser Hinsicht

nimmt die Regierung Bezug auf die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften², sowie auf Art. 96 Abs. 3 der Verfahrensordnung des EFTA-Gerichtshofs, der wie folgt lautet:

Dem Antrag auf Erstellung eines Gutachtens ist eine Zusammenfassung der beim nationalen Gericht anhängigen Rechtssache einschliesslich einer Sachverhaltsbeschreibung und einer Darstellung der fraglichen Bestimmung im Verhältnis zur innerstaatlichen Rechtsordnung beizufügen, um dem Gerichtshof die Beurteilung der zu beantwortenden Frage zu ermöglichen.

21. Nach Ansicht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat das vorliegende Gericht sämtliche erforderlichen Informationen über die anhängige Rechtssache zu unterbreiten, um dem EFTA-Gerichtshof die Beantwortung der vorgelegten Fragen zu ermöglichen, und um es den Regierungen der EWR-Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EG-Kommission und den Parteien des Ausgangsverfahrens zu ermöglichen, zu den vorgelegten Fragen Stellung zu nehmen.

22. Die Regierung trägt vor, dass das vorliegende Gericht den Erfordernissen von Art. 96 Abs. 3 der Verfahrensordnung nicht Genüge getan habe. Erstens habe es die tatsächlichen Umstände des Rechtsstreits nicht ausreichend dargestellt. Insbesondere gehe es aus dem Antrag nicht klar hervor, ob die Art der Sicherheit für die Verfahrenskosten vor jenem Gericht umstritten gewesen sei, und gegebenenfalls, welche Art von Sicherheit tatsächlich Gegenstand dieses Streits gewesen sei. Die Regierung meint es sei entscheidungserheblich zu wissen, ob es eine schweizerische Sicherheit oder eine Sicherheit aus einem (anderen) EWR-Mitgliedstaat gewesen sei, die zu der Frage geführt habe, welche nun vor dem EFTA-Gerichtshof anhängig ist.

23. Zweitens habe das vorliegende Gericht keine ausreichenden Informationen bezüglich der näheren Umstände der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung vorgebracht. Insbesondere sei nicht erläutert worden, weshalb der Entscheid über die Bestellung einer Sicherheit gefällt worden sei, ohne dass gleichzeitig auch das Sicherungsmittel festgelegt wurde.

b. Hypothetische Natur der vorgelegten Fragen

24. Die Regierung macht geltend, dass die Fragen als hypothetisch abgewiesen werden sollten, insbesondere weil die Fragen nicht Gegenstand des Hauptsacheverfahrens gewesen seien. Die Regierung verweist diesbezüglich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, wonach zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen abzuweisen seien, wenn sie

² E-4/01 *Karl K. Karlsson v The Icelandic State* [2002] EFTA Court Report 11, und EuGH C-235/95 *AGS Assedic Pas-de-Calais ./. François Dumon und Froment* Slg. 1998, I-4531, Rn. 3.

hypothetischer Natur sind³. Nach Auslegung der Regierung beinhaltet diese Rechtsprechung drei Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine Frage als nicht hypothetisch zugelassen werden könne: 1) muss es sich um einen echten Streitfall handeln, 2) muss dieser Streitfall Gegenstand eines Verfahrens vor einem Organ sein, das zur rechtsverbindlichen Beilegung befugt ist, und 3) muss die vorgelegte Frage sich in diesem Verfahren stellen. Falls eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wird sich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften weigern, ein Urteil zu fällen. Laut Regierung des Fürstentums Liechtenstein ist es insbesondere die dritte Voraussetzung, die in der vorliegenden Rechtssache nicht erfüllt wird.

25. Im Folgenden ergänzt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Sachverhaltsbeschreibung im Blick darauf, das Wesen der vorgelegten Frage zu untersuchen.

26. Wie im Ersuchen an den EFTA-Gerichtshof festgestellt wird, handelt es sich im Ausgangsverfahren um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit. Was indes keine Erwähnung findet, ist, dass die im Hauptverfahren strittige Summe den Betrag von CHF 30'000 nicht übersteigt. Dies ist insofern wichtig, als § 1173a, Art. 71 Abs. 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorsieht, dass Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis, bei denen die strittige Summe diese Schwelle nicht übersteigt, in einem speziellen nichtstreitigen Verfahren, dem sogenannten Rechtsfürsorgeverfahren zu erledigen sind, das dem Gesetz betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren untersteht. Die Absicht des Gesetzgebers bestand darin, den Parteien in einem arbeitsrechtlichen Streitfall eingedenk der unausgewogenen Machtverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein einfaches, schnelles und kostengünstiges Verfahren zur Verfügung zu stellen.

27. Das Fürstliche Obergericht hat entschieden, dass in arbeitsrechtlichen Sachen, in denen die strittige Summe den Betrag von CHF 30'000 nicht übersteigt, einem Kläger, der von seinem ehemaligen Arbeitgeber Gehaltszahlungen einfordert, keine Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten aufzutragen sei, ausser die Forderung sei völlig missbräuchlich⁴. Mit diesem Beschluss bekräftigte das Fürstliche Obergericht auch die Rechtsmeinung zur Sicherungsleistung im Rechtsfürsorgeverfahren⁵.

28. In der Annahme, dass die Forderung des Klägers im Hauptverfahren nicht missbräuchlich ist, da vom vorlegenden Gericht keine dahin gehenden Informationen übermittelt wurden, trägt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor, dass das Landgericht den oben erwähnten Beschluss des Obergerichts nicht berücksichtigt habe, als es den Kläger in der vorliegenden

³ EuGH 104/79 *Foglia/Novello I* Slg. 1980, 745, Rn. 10ff.; EuGH 244/80 *Foglia/Novello II* Slg. 1981, 3045, Rn. 2; und EuGH 83/91 *Meilicke* Slg. 1992, I-4919, Rn. 25ff.

⁴ Der Beschluss liegt den Schriftlichen Erklärungen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bei.

⁵ Siehe *Fasching*, Zivilprozessrecht, Lehr- und Handbuch, Rn. 818.

Streitsache zur Leistung von Sicherung anwies. Folglich hätte die Sicherheitsleistung gar nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens gewesen sein sollen und sei deshalb hypothetisch. Es könne auch gefragt werden, ob das Landgericht die Grundsätze des Rechtsfürsorgeverfahren missachtet habe, als es dem EFTA-Gerichtshof eine Frage vorlegte, die im Hauptverfahren kein Thema hätte sein sollen, und die zwischen den Parteien vor dem Landgericht nicht umstritten war. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ist der Ansicht, das Landgericht habe das Verfahren von Amts wegen unterbrochen und dem EFTA-Gerichtshof eine Frage vorgelegt, die für die Beilegung des Streits nicht von geringstem Nutzen sei. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bemerkt des Weiteren, dass die Vorlage des Landgerichts an den EFTA-Gerichtshof noch unbilliger sei angesichts der Tatsache, dass der Kläger nicht von einem Anwalt vertreten werde, womit es dem verantwortlichen Richter obläge, den Kläger über den oben erwähnten Beschluss des Fürstlichen Obergerichts zu informieren.

Die vorgelegten Fragen

29. Die Vorbringen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Begründetheit werden hilfsweise für den Fall vorgebracht, dass der EFTA-Gerichtshof die Fragen als zulässig erachten sollte.

30. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein stellt fest, dass die vorgelegten Fragen im Wesentlichen die Frage betreffen, ob eine nationale Vorschrift, die eine nicht abschliessende Liste verschiedener Formen inländischer Sicherheiten für Verfahrenskosten enthält und die dem über die Bestellung von Sicherheit entscheidenden Gericht die Auswahl nach Ermessen überlässt, mit Art. 40 EWRA über den freien Kapitalverkehr und Art. 36 EWRA über den freien Dienstleistungsverkehr vereinbar sei. Die sich dabei stellende Frage ist somit, ob das EWR-Recht das Ermessen des nationalen Gerichts im Hinblick auf die Wahl anderer Arten der Sicherheitsleistung begrenzt. Jedenfalls gebe das Fürstliche Landgericht in seinem Vorlagebeschluss selbst zu erkennen, dass die Bürgschaft einer ausländischen Bank als Form der Sicherheit ausreichend sei.

31. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein beginnt die Prüfung dieser Frage mit der Erläuterung von Inhalt und Zweck der Prozesskostensicherheit nach § 56 ZPO.

32. Einerseits soll die in der Zivilprozessordnung festgeschriebene Verpflichtung zur Prozesskostensicherheit verhüten, dass ein Kläger ein Rechtsverfahren anstrengen kann, ohne im Falle seines möglichen Unterliegens ein finanzielles Risiko auf sich nehmen zu müssen, und bietet dadurch vorbeugenden Schutz. Andererseits schützt die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Kosten den Beklagten, der nicht Gefahr laufen soll, im Falle einer Ablehnung oder Abweisung der Klage durch das Gericht seine Forderung zur Rückerstattung seiner Kosten gegenüber dem Kläger nicht

vollstrecken zu können. Der historische Gesetzgeber erachtete lediglich inländische Bürgschaften als angemessene Sicherheit für Verfahrenskosten.

33. Die Art der zu erbringenden Sicherheit, und indirekt auch der Betrag der zu leistenden Sicherheit, unterstehen grundsätzlich einer Vereinbarung zwischen den Parteien (vgl. § 56 Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Das Gericht legt die Sicherheitsleistung für Kosten gemäss § 56 Abs. 1 und 2 nur fest, wenn die Parteien keine entsprechende Vereinbarung getroffen haben⁶. In einem derartigen Fall hat das Gericht nach seinem Ermessen zu bestimmen, worin eine ausreichende Sicherheit besteht, wobei ausschliesslich auf den Zweck der Sicherheit Bezug genommen wird. Das Gericht kann andere Arten der Sicherheit zulassen, die in § 56 der Zivilprozessordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind ("können insbesondere auch"). In der Praxis hat die im heutigen Kredit- und Bankgeschäft übliche Bankbürgschaft als alternatives Mittel zur Prozesskostensicherheit breite Akzeptanz gefunden⁷.

34. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hält fest, dass es das vorliegende Gericht offenbar nicht für möglich erachtet, im Rahmen seines Ermessens eine ausländische Sicherheit als alternative Form der Sicherheit zuzulassen. Die Regierung merkt in diesem Zusammenhang an, dass das vorliegende Gericht im Vorlagebeschluss vorbringt, eine ausländische Bankbürgschaft könne den Zweck der in § 56 der Zivilprozessordnung bezeichneten Sicherheit erfüllen, da sie ohne die Notwendigkeit gerichtlichen Eingreifen jederzeit abgerufen werden könne.

35. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein wendet sich dann der Frage nach der Vereinbarkeit der gegenständlichen nationalen Bestimmung mit dem EWR-Recht zu. Sie stellt fest, dass die erste Frage darin besteht, ob die nationale verfahrensrechtliche Vorschrift in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens falle. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist es in Ermangelung einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung Sache der internen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, die Verfahrensregeln für Gerichtsverfahren zu erlassen, damit die den Einzelnen aus dem aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte vollumfänglich geschützt werden können. Indes wird diese Kompetenz durch das Gemeinschaftsrecht auch begrenzt⁸. Solche Vorschriften dürfen weder Personen diskriminieren, denen das Gemeinschaftsrecht das Recht auf Gleichbehandlung einräumt, noch die vom Gemeinschaftsrecht gewährleisteten Grundfreiheiten

6 Die liechtensteinische Regierung bezieht sich in dieser Hinsicht auf *Fasching*, Zivilprozessrecht, Lehr- und Handbuch, Rn. 474.

7 Die liechtensteinische Regierung bezieht sich in dieser Hinsicht auf das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 23. März 1993, (*Staatsgerichtshof*, 1992/10 und 11), in dem das Gericht keine Beschlüsse zu erkennen vermochte, welche die Grenze zur verfassungswidrigen Willkür Vorschrift überschritten hätten, wie sie eine unabhängige Justiz im Verfahren der Rechtsfindung vernünftigerweise nicht fassen würde; siehe auch Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 17. August 1993 (OGH 5C 99/92-14 oder 4C 98/92-16).

8 EuGH C-6/90 und C-9/90 *Francovich u.a.* Slg. 1991, I-5357, Rn. 42.

einschränken⁹. Der EFTA-Gerichtshof hat dazu noch nicht geurteilt. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gibt an, dass angesichts der Selbständigkeit nationaler Gerichte in Betracht gezogen werden sollte, dass die Tiefe der Integration unter dem EWR-Abkommen geringer ist als jene des EG-Vertrages.

36. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein trägt vor, es sei offenkundig, dass § 56 Abs. 2 der Zivilprozessordnung nicht auf die Nationalität der am Gerichtsverfahren beteiligten Parteien abstellt, und dass sich die Rechtslage deshalb von jenen in den vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in *Data Delecta*, *Hayes* und *Saldanha* beurteilten Fällen unterscheidet¹⁰. In dieser Hinsicht befinden sich Angehörige anderer Mitgliedstaaten nicht in einer weniger günstigen Position in Bezug auf den Zugang zum Rechtsschutz als die Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein. Darüber hinaus könne die Art der im zivilrechtlichen Verfahren verlangten Sicherheit keine Auswirkungen auf die wirtschaftliche Tätigkeiten von Betrieben aus anderen Mitgliedstaaten auf dem Markt des in Frage stehenden Staates haben; dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass das zu stellende Sicherheitsmittel zuerst einer Vereinbarung zwischen den Parteien unterliegt. Falls eine nicht vollstreckbare ausländische Sicherheit zugelassen wird, könnte dies im Gegenteil für potenzielle Vertragspartner einen Anreiz bilden, Dienstleistungserbringer, Lieferanten oder Arbeitnehmer aus ihrem eigenen Heimatstaat oder aus anderen Mitgliedstaaten zu begünstigen, in denen Kostenforderungen für Zivilverfahren rasch und ohne Schwierigkeiten, d.h. auf der Grundlage bilateraler Staatsverträge vollstreckt werden können.

37. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs von Art. 36 und 40 EWRA stellt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein fest, dass die grundlegende Frage darin bestehe, um was für eine Art der Sicherheit es sich handelt, und ob die Sicherheit aus einem (anderen) EWR-Mitgliedstaat oder von ausserhalb des EWR, z.B. aus der Schweiz, zu erbringen ist. Der Antrag enthält dazu jedoch keine Informationen. Falls der EFTA-Gerichtshof trotz dieses Mangels an Informationen entscheiden sollte, dass der Ausschluss ausländischer Sicherheiten eine Diskriminierung ausländischen Kapitals oder im Ausland niedergelassener Dienstleistungserbringer darstelle, unabhängig davon ob die Tätigkeiten von Betrieben aus anderen Mitgliedstaaten in Liechtenstein davon betroffen sind oder ob die Sicherheit von ausserhalb des EWR erbracht wird, verweist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein darauf, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt habe, dass eine Bestimmung zur Gewährleistung der Vollstreckbarkeit einer Kostenentscheidung zu Gunsten des obsiegenden Beklagten für sich genommen Art. 6 des EG-Vertrages nicht

⁹ EuGH 186/87 *Cowan* Slg. 1989, 195, Rn. 19.

¹⁰ EuGH C-43/95 *Data Delecta Aktiebolag und Ronny Forsberg ./. MSL Dynamics Limited* Slg. 1996, I-4661; EuGH C-323/95 *David Charles Hayes und Jeanette Karen Hayes ./. Kronenberger GmbH* Slg. 1997, I-1711 und EuGH C-122/96 *Stephen Austin Saldanha und MTS Securities Corporation ./. Hiross Holding AG* Slg 1997, I-5325.

zuwiderläuft¹¹. Nach Ansicht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein ist der Zweck der gegenständlichen nationalen Vorschrift, also der Schutz der Sicherungsinteressen der zur Sicherheit berechtigten Partei und die Vermeidung von Verfahrensverzögerungen infolge von Schwierigkeiten des Gerichts bei der Beurteilung der Geeignetheit ausländischer Sicherheiten, kein rein privates Interesse, sondern stelle vielmehr ein öffentliches Interesse des Funktionierens der Zivilrechtspflege dar, das eine Einschränkung der vom EWR-Abkommen gewährleisteten Grundfreiheiten rechtfertigen könne.

38. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ist der Meinung, dass der EFTA-Gerichtshof anerkennen sollte, dass die Vollstreckung von Kostenentscheiden eines liechtensteinischen Gerichts im Ausland um einiges schwieriger ist als die Vollstreckung derartiger Entscheide im Inland; in bestimmten Fällen ist sie sogar unmöglich.

39. Das Fürstentum Liechtenstein ist der einzige EWR-Vertragsstaat, der die internationalen Übereinkommen über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (das Übereinkommen von Lugano von 1988 und das Brüsseler Übereinkommen von 1968) nicht ratifiziert hat. In dieser Hinsicht übe das Fürstentum Liechtenstein sein Recht aus, sich auf seine Entscheidungsautonomie bezüglich der Ratifizierung oder Nichtratifizierung internationaler Staatsverträge zu berufen, wie sie im EWR-Abkommen (vgl. dessen Präambel) gewährleistet ist. Überdies gehörten die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, wie sie für die EU-Mitgliedstaaten in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (die Brüsseler Verordnung) vereinfacht worden sind, zum Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und falle deshalb nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens.

40. Auf dieser Grundlage kommt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein zum Schluss, dass eine nationale Bestimmung, die lediglich inländische Sicherheiten als ausreichende Sicherheiten für Verfahrenskosten zulässt, zweifelsohne ein angemessenes Mittel zum Schutz der Sicherungsinteressen der zu einer Sicherheit berechtigten Partei und somit zum guten Funktionieren der Zivilrechtspflege sei.

41. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein führt des Weiteren aus, dass ein allgemeiner Ausschluss ausländischer Sicherheiten unverhältnismässig sei, wenn eine ausländische Sicherung denselben Schutz bieten kann wie eine inländische Sicherung. In dieser Hinsicht verweist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein auf die Feststellung des Landgerichts, dass eine unbefristete und unbedingte Bankgarantie einer Bank eines (anderen) EWR-

¹¹ EuGH C-398/92 *Mund & Fester* Slg. 1994, I-467, Rn. 16, 18ff; EuGH C-122/96 *Saldanha* Slg. 1997, I-5325, Rn. 29.

Mitgliedstaates einen in diesem Sinne gleichwertigen Schutz bieten könnte. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hält fest, dass nicht angenommen werden könne, dass die Besicherung von Kosten mittels einer ausländischen Bankgarantie aus einem EWR-Mitgliedstaat in sämtlichen Fällen dieselben rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen und mit denselben abstrakten Zahlungsverpflichtungen verbunden sein werde, wie dies bei einer inländischen Bankgarantie der Fall sei. Dies erwachse aus nationalen Abweichungen und Unterschiedlichkeiten hinsichtlich Form und Inhalt derartiger Garantien, beispielsweise hinsichtlich ihrer Abrufbarkeit und möglicher dagegen anzubringender Einreden. Bei der Beurteilung der Tauglichkeit ausländischer Sicherheiten in einem Einzelfall müsse das nationale Gericht deshalb die vom EWR-Abkommen geschützten Rechte gegen das legitime Ziel der Sicherstellung des guten Funktionierens der Zivilrechtspflege abwägen.

42. Auf dieser Grundlage schlägt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor, dass der Antrag des Landgerichts folgendermassen beantwortet werden sollte:

Die vom Landgericht zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage ist in Ermangelung einer ausreichenden Sachverhaltsbeschreibung und aufgrund ihrer hypothetischen Natur unzulässig.

43. Hilfsweise sollten die Antwort auf die vorgelegten Fragen wie folgt lauten:

Art. 40 EWR-Abkommen über den freien Kapitalverkehr und Art. 36 EWR-Abkommen über den freien Dienstleistungsverkehr stehen einer nationalen Verfahrensregel nicht entgegen, die es dem nationalen Gericht innerhalb der Grenzen seines Ermessens ermöglicht, eine ausländische Sicherheit als taugliche Sicherheit für Verfahrenskosten zu verweigern falls eine derartige Sicherheit insbesondere hinsichtlich ihrer Vollstreckbarkeit keine gleichermassen taugliche Sicherheit zum Schutz des guten Funktionierens der Zivilrechtspflege bildet wie eine inländische Sicherheit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, innerhalb der Grenzen seines Ermessens die Geeignetheit einer ausländischen Bankgarantie im Einzelfall zu beurteilen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

44. Die EFTA-Überwachungsbehörde erinnert zunächst an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Rolle des vorliegenden Gerichts bei der Bestimmung der Fragen, hinsichtlich derer sie beim Gerichtshof Klärung sucht. In dieser Rechtsprechung unterstrich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dass das Recht zur Bestimmung der dem Gerichtshof vorzulegenden Fragen allein beim nationalen Gericht

liege¹². Eine Ausweitung der vom nationalen Gericht gestellten Fragen wäre unvereinbar mit der Pflicht sicherzustellen, dass den Regierungen der Mitgliedstaaten und den betroffenen Parteien Gelegenheit geboten wird, sich im Sinne von Art. 20 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (vergleichbar mit Art. 20 der Satzung des EFTA-Gerichtshofs) zu äussern, wobei zu bedenken ist, dass den interessierten Beteiligten nach dieser Bestimmung lediglich der Beschluss des vorlegenden Gerichts zugestellt wird.¹³

45. Die EFTA-Überwachungsbehörde fügt hinzu, dass diese Begrenzung einer Ausweitung der vom vorlegenden Gericht gestellten Frage nicht bedeute, dass es dem Gerichtshof verwehrt ist, EWR-Bestimmungen heranzuziehen, die im Vorlagebeschluss nicht erwähnt sind¹⁴.

46. Bevor sie ihre Analyse der möglichen negativen Auswirkungen der fraglichen Bestimmungen nationalen Rechts auf die aus dem EWR-Abkommen erwachsenden Rechte skizziert, erläutert die EFTA-Überwachungsbehörde ihr Verständnis der Bestimmungen nationalen Rechts.

47. Erstens weist die EFTA-Überwachungsbehörde darauf hin, dass der Begriff "insbesondere" in § 56 Abs. 2 ZPO darauf schliessen lassen könnte, dass die liechtensteinischen Sicherheitsmittel zwar einzeln identifiziert werden, jedoch weder ihrem Wesen noch ihrem Ursprung nach eine erschöpfende Liste zulässiger Sicherheiten bilden, und dass sich die Prozesskostensicherheit, die § 56 Abs. 2 vorschreibt, nicht auf Sicherheiten liechtensteinischen Ursprungs beschränken lässt.

48. Auf der Grundlage der Beschreibung des vorlegenden Gericht im Vorlagebeschluss geht die EFTA-Überwachungsbehörde jedoch davon aus, dass § 56 Abs. 2 der Zivilprozessordnung so auszulegen ist, dass er die vom nationalen Gericht zu akzeptierenden Sicherheiten auf solche liechtensteinischen Ursprungs wie z.B. Einlagebücher liechtensteinischer Vorschusskassen, Hypotheken an liechtensteinischen Grundstücken oder eine von einem zahlungsfähigen in Liechtenstein wohnhaften Bürgen geleistete Garantie beschränkt. Somit schränkt § 56 Abs. 2 die Art der Sicherheit, die von nicht im Inland wohnhaften Klägern zulässigerweise gestellt werden kann, auf bestimmte Sicherheitstypen liechtensteinischen Ursprungs ein.

¹² EuGH 44/65 *Hessische Knappschaft ./. Singer* Slg. 1965, 965, S. 970; EuGH C-412/96 *Kainuun Liikenne Oy und Oy Pohjolan Liikenne Ab* Slg. 1998, I-5141, Rn. 23; EuGH C-402/98 *ATB u.a. -/. Ministero per le Politiche Agricole und Mario Pittaro* Slg. 2000, I-5501, Rn. 29; EuGH C-337/88 *Società agricola fattoria alimentare SpA (SAFA) ./. Amministrazione delle finanze dello Stato* Slg. 1990, I-1, Rn. 20.

¹³ EuGH C-412/96 *Kainuun Liikenne und Pohjolan Liikenne* Slg. 1998, I-5141, Rn. 24.

¹⁴ EuGH C-304/00 *Regina ./. Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte W.H. Strawson (Farms) Ltd und J.A. Gagg & Sons (a firm)* Slg. 2002, I-10737, Rn. 57-58; EuGH C-469/00 *Ravil SARL ./. Bellon import SARL und Biraghi SpA*. Slg. 2003, I-5053, Rn. 27; C-60/03 *Wolff & Müller GmbH & Co. KG ./. José Filipe Pereira Félix*, **noch nicht veröffentlicht**, Rn. 24-27.

49. Zweitens hält die EFTA-Überwachungsbehörde fest, dass die Zivilprozessordnung eine Verpflichtung zur Prozesskostensicherheit nicht im Inland wohnhaften Klägern vor liechtensteinischen Gerichten auferlegt, während in Liechtenstein wohnhaften Klägern kein derartiges Erfordernis aufgetragen wird.

50. Die Untersuchung der EFTA-Überwachungsbehörde basiert auf diesen beiden Aspekten des nationalen Rechts. Ihrer Ansicht nach laufen derartige Erfordernisse des nationalen Rechts dem in Art. 4 EWRA niedergelegten allgemeinen Diskriminierungsverbot zuwider.

51. Diesbezüglich kann laut der EFTA-Überwachungsbehörde davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der nicht im Inland wohnhaften Personen vor den liechtensteinischen Gerichten Ausländer sind, und dass das Erfordernis zur Leistung von Prozesskostensicherheit eine indirekt diskriminierende Wirkung hinsichtlich der Rechte entfaltet, die ausserhalb Liechtensteins wohnhaften EWR-Staatsangehörigen aus dem EWR-Abkommen erwachsen. Wo von nicht im Inland wohnhaften Personen die Stellung von Prozesskostensicherheit verlangt wird, wird diese Diskriminierung durch die durch § 56 Abs. 2 der Zivilprozessordnung auferlegten Verpflichtungen noch verschärft.

52. Die EFTA-Überwachungsbehörde verweist auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, wonach es in Ermangelung von Gemeinschaftsgesetzgebung Sache der internen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats ist, detaillierte Verfahrensregeln für Gerichtsverfahren zum vollumfänglichen Schutz der Rechte aufzustellen, die Einzelpersonen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen, obwohl diese Kompetenz seitens des Gemeinschaftsrechts unter einem Vorbehalt steht¹⁵. Solche Bestimmungen dürfen weder zu Lasten von Personen diskriminieren, denen das Gemeinschaftsrecht das Recht auf Gleichbehandlung gibt, noch die vom Gemeinschaftsrecht gewährleisteten Grundfreiheiten einschränken¹⁶. Gemäss der EFTA-Überwachungsbehörde ist diese Schlussfolgerung im Gebiet der EFTA-Staaten gleichermassen anwendbar.

53. Das EWR-Recht gewährleistet die Ausübung der vom EWR-Abkommen vorgesehenen Grundfreiheiten. Es ist eine zwingende Folge dieser Freiheiten, dass Einzelpersonen, die diese Rechte ausüben wollen, zur Beilegung von aus ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten erwachsenden Streitigkeiten in der Lage sein

¹⁵ EuGH C-6/90 und C-9/90 *Francovich u.a.* Slg. 1991, I-5357, Rn. 42; EuGH C-323/95 *David Charles Hayes und Jeanette Karen Hayes ./. Kronenberger GmbH* Slg. 1997, I-1711, Rn. 13.

¹⁶ EuGH C-186/87 *Cowan* Slg. 1989, 195, Rn. 19; EuGH C-323/95 *David Charles Hayes und Jeanette Karen Hayes ./. Kronenberger GmbH*. Slg. 1997, I-1711, Rn. 13.

müssen, vor den Gerichten eines EWR-Staaten auf gleiche Art und Weise ein Verfahren anstrengen zu können wie ein Angehöriger dieses Staats¹⁷.

54. Aus der Sicht der EFTA-Überwachungsbehörde ist es ohne weiteres denkbar, dass Arbeitnehmer aus anderen EWR-Staaten von der Ausübung der ihnen vom EWR-Abkommen gewährten Rechte abgehalten würden, wenn sie sich dem Risiko ausgesetzt sähen, sowohl gegenüber in Liechtenstein wohnhaften Klägern als auch Beklagten im Nachteil zu sein, falls sie gezwungen wären, die liechtensteinischen Gerichte anzurufen. Dasselbe gälte für Händler und Dienstleistungserbringer im EWR. Dieser Nachteil ergäbe sich aus den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, wonach sie aus dem einfachen Grund, nicht in Liechtenstein wohnhaft zu sein, zur Bereitstellung einer Prozesskostensicherheit verpflichtet sind, noch bevor sie ihren Rechtsstreit aufnehmen können.

55. In Anbetracht der Auswirkungen der strittigen nationalen Bestimmungen auf den EWR-Binnenverkehr von Gütern und Dienstleistungen sowie auf die Rechte der Arbeitnehmer in der vorliegenden Rechtssache, unterfallen diese Bestimmungen nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde dem in Art. 4 des EWR-Abkommens festgehaltenen allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung, ohne dass sie mit den spezifischen Bestimmungen der Art. 8, 28, 36 oder 40 des EWR-Abkommens in Verbindung gebracht werden müssten¹⁸.

56. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde können die strittigen Bestimmungen nicht so ausgelegt werden, dass sie direkt diskriminierende Auswirkungen auf nicht liechtensteinische Staatsangehörige hätten, da das Erfordernis zur Bereitstellung von Prozesskostensicherheit nicht auf nicht liechtensteinische Staatsangehörige beschränkt ist. Indes ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zum Schluss gekommen, dass die Vorschriften zur Gleichbehandlung nicht nur die offene Diskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit verbieten, sondern sämtliche verborgenen Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Differenzierungskriterien in der Praxis zum selben Ergebnis führen¹⁹. Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften befunden, dass nationale Vorschriften, die anhand des Wohnsitzes differenzieren, sich wahrscheinlich im Wesentlichen zum Nachteil von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirken²⁰.

¹⁷ EuGH C-43/95 *Data Delecta und Fosberg* Slg. 1996, I-4661, Rn. 13; EuGH C-323/95 *David Charles Hayes und Jeanette Karen Hayes ./. Kronenberger GmbH*. Slg. 1997, I-1711, Rn. 13.

¹⁸ EuGH C-43/95 *Data Delecta und Fosberg*, Rn. 14.

¹⁹ EuGH C-330/91 *The Queen ./. Inland Revenue Commissioners, ex parte Commerzbank AG* Slg. 1993 I-4017, Rn. 14 (Niederlassungsfreiheit); EuGH C-279/93 *Finanzamt Köln-Altstadt ./. Roland Schumacker* Slg. 1995, I-0225, Rn. 26 (Arbeitnehmerfreizügigkeit).

²⁰ EuGH C-279/93 *Finanzamt Köln-Altstadt ./. Roland Schumacker* Slg. 1995, I-0225, Rn. 28.

57. Die EFTA-Überwachungsbehörde wendet sich dann der Frage zu, ob die indirekt diskriminierende Behandlung durch die objektiven Umstände gerechtfertigt sind. Die EFTA-Überwachungsbehörde weist darauf hin, dass der Vorlagebeschluss keine spezifischen Informationen über den Zweck von § 56 Abs. 2 beinhaltet. In Ermangelung solcher Informationen geht die EFTA-Überwachungsbehörde davon aus, dass die Bestimmung denselben Zweck verfolgt wie die grundlegende Verpflichtung für nicht in Liechtenstein wohnhaften Klägern, Prozesskostensicherheit zu leisten.

58. Die Tatsache, dass Liechtenstein das Übereinkommen von Lugano²¹ nicht ratifiziert hat kann die Anerkennung und Vollstreckung von in liechtensteinischen Gerichten gefällten Urteilen durch die nationalen Gerichte anderer EWR-Staaten mit Ausnahme Österreichs schwierig gestalten. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat anerkannt, dass unter solchen Umständen zwischen einigen Mitgliedstaaten ein echtes Risiko besteht, dass es unmöglich oder zumindest erheblich schwieriger and teurer sein wird, eine in einem Mitgliedstaat erlassene Kostenverfügung gegen im Ausland wohnhafte Personen zu vollstrecken²². Nach der Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde kann eine nationale Gesetzgebung, welche die Bereitstellung von Prozesskostensicherheit auf dem Hoheitsgebiet des Staates verlangt, in dem der Rechtsstreit ausgetragen wird, als der einzig vernünftige Weg zu rechtfertigen sein, in dem ein obsiegender Beklagter die Kosten vom unterliegenden Kläger betreiben kann. Die EFTA-Überwachungsbehörde verweist auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften – zugegebenermassen in einem strafrechtlichen Zusammenhang, der ausserhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens von Lugano liegt –, dass die Auferlegung einer Prozesskostensicherheit objektiv gerechtfertigt ist, wenn sich ein Gericht bei der Vollstreckung von Urteilen Schwierigkeiten ausgesetzt sieht²³.

59. Die EFTA-Überwachungsbehörde verweist darauf, das der EFTA-Gerichtshof anerkannt habe, dass das Nichtbestehen der Vorteile des Übereinkommens von Lugano hinsichtlich der Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile zu gewissen Komplikationen führen könnte. Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass der Beitritt zu diesem Übereinkommen Abhilfe schaffen könnte, wenn derartige Komplikationen grundlegende Probleme für die öffentliche Ordnung bereiteten. Darüber hinaus anerkannte der Gerichtshof, dass ein Rechtsstreit oder eine Urteilsvollstreckung im Ausland oft Kosten und Komplikationen nach sich ziehen, wie sie im Inland nicht vorkommen. Die Verpflichtung dazu, dass Einlagebücher, Hypotheken und Bürgschaften als

²¹ Das Übereinkommen von Lugano über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

²² EuGH C-323/95 *David Charles Hayes und Jeanette Karen Hayes ./. Kronenberger GmbH* Slg. 1997, I-1711, Rn. 23.

²³ EuGH C-29/95 *Eckehard Pastoors und Trans-Cap GmbH ./. Belgischer Staat* Slg. 1997, I-285, Rn. 22.

Prozesskostensicherheiten liechtensteinischen Ursprungs sein müssen, könnten eine Möglichkeit darstellen, derartige Schwierigkeiten zu vermeiden.

60. Die EFTA-Überwachungsbehörde hält des Weiteren fest, dass die Förderung grenzüberschreitender Tätigkeiten eine grundlegende Zielsetzung des EWR-Abkommens bildet. Wenn solche Tätigkeiten zu Rechtstreitigkeiten führen, muss die Urteilsvollstreckung häufig in der Rechtsordnung eines anderen EWR-Staates vorgenommen werden. Aus diesem Grund ist die Sachlage in Liechtenstein nicht aussergewöhnlich²⁴. Unter diesen Umständen dürfen die im EWR-Abkommen festgeschriebenen grundlegenden Rechte auch angesichts der anerkanntermassen schwierigen Urteilsvollstreckung nur dann eingeschränkt werden, wenn dafür verhältnismässige Rechtfertigungsgründe bestehen.

61. Laut der EFTA-Überwachungsbehörde bildet § 56 Abs. 2 ZPO Teil eines und auferlegt Verpflichtungen im System der Prozesskostensicherheitspflicht nach liechtensteinischem Recht für im Ausland wohnhafte Personen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass mit dieser Bestimmung ein legitimes Ziel verfolgt wird, hätte sie die Anforderungen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu erfüllen. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde hindert § 56 Abs. 2 nicht im Inland wohnhafte Kläger an der Erbringung einer Prozesskostensicherheit aus einer nicht liechtensteinischen Quelle selbst dann, wenn damit ein obsiegender Beklagter seine Kosten ohne Rückgriff auf einen Rechtsstreit oder andere Beitreibungsmethoden in einem anderen EWR-Staat ersetzt bekommen könnte. Die Tatsache, dass die Vorschrift einem nicht im Inland wohnhaften Kläger nicht einmal gestattet, das Bestehen solcher Alternativen nachzuweisen, führt aus der Sicht der EFTA-Überwachungsbehörde zur Unvereinbarkeit mit dem EWR-Recht.

62. Die EFTA-Überwachungsbehörde weist auf die vom vorlegenden Gericht gemachte Feststellung hin, wonach ein obsiegender Beklagter seine Kosten von einem nicht im Inland wohnhaften Kläger aus einer ausserhalb Liechtensteins liegenden Quelle auch ohne Rückgriff auf einen Rechtsstreit betreiben kann, beispielsweise mittels einer von einer Bank in einem anderen EWR-Staat ausgestellten unbedingten Bankgarantie. Wenn dem so ist, muss das Erfordernis zur Bereitstellung von Sicherheiten ausschliesslich liechtensteinischen Ursprungs als unverhältnismässig und folglich als mit Art. 4 des EWR-Abkommens unvereinbar erachtet werden. Die EFTA-Überwachungsbehörde hält in dieser Hinsicht fest, dass es dem nationalen Gericht obliegt, zu bestimmen ob dies in der Praxis der Fall ist.

63. Die EFTA-Überwachungsbehörde fügt hinzu, dass § 56 Abs. 2 der Zivilprozessordnung auch gemäss den EWR-Vorschriften über den freien Kapital- oder Dienstleistungsverkehr geprüft werden kann. Angesichts des Ansatzes des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sowie der Tatsache, dass der Kern des Problems aus der Sicht der EFTA-Überwachungsbehörde in

²⁴ E-2/01 Dr. Franz Pucher [2002] EFTA Court Report, 44, Rn. 39.

der Auswirkung liegt, die die nationale Bestimmung auf im Ausland wohnhafte Kläger zeitigt, hat die Behörde indes von einer Beurteilung unter dem Gesichtspunkt dieser Vorschriften abgesehen.

64. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, die dem EFTA-Gerichtshof vorgelegten Fragen wie folgt zu beantworten:

Vorzuschreiben, dass die von einem nicht im Inland wohnhaften Kläger in einem Verfahren vor dem nationalen Gericht zu erbringende Prozesskostensicherheit ausschliesslich in Form verkörperter oder nichtverkörperter Vermögenswerte nationalen Ursprungs zu leisten ist, ist mit Art. 4 des EWR-Abkommens unvereinbar, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein obsiegender Beklagter die Kosten aus Mitteln einer nicht-einheimischen Quelle betreiben kann, ohne im Staat, in dem diese Mittel liegen, einen Rechtsstreit anstrengen zu müssen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, hat das nationale Gericht zu bestimmen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

65. Die Kommission erachtet eine Bestimmung wie § 56 Abs. 2 der liechtensteinischen Zivilprozessordnung als unvereinbar mit Art. 36 und 40 des EWR-Abkommens, da sie eine ungerechtfertigte Einschränkung des freien Kapital- und Dienstleistungsverkehrs darstellt. Unter Verweis auf die Rechtssache *Svensson und Gustavsson* prüft die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die dem EFTA-Gerichtshof vorgelegte Frage zuerst gemäss Art. 40 EWRA und darnach gemäss Art. 36 EWRA²⁵.

Freier Kapitalverkehr

66. Hinsichtlich des freien Kapitalverkehrs verweist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf das in Art. 40 EWRA enthaltene Verbot von Beschränkungen und Diskriminierungen, sowie auf Anhang XII, worin die Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung des Art 67 des [EG-]Vertrages aufgeführt ist²⁶.

67. Das Verbot von Beschränkungen und diskriminierenden Massnahmen in Bezug auf den freien Kapitalverkehr gemäss EG-Vertrag und EWR-Abkommen sind – mit Ausnahme von Drittlandaspekten – als gleichwertig anzusehen²⁷.

²⁵ EuGH C-484/93 *Svensson und Gustavsson* Slg. 1995, I-3955.

²⁶ ABl. L 178 vom 08/07/1988 S. 5-18. Die Kommission hält fest, dass die Richtlinie 88/361 zwar nicht mehr in Kraft ist, ihre Anhänge jedoch zur Klärung des Begriffs des Kapitalverkehrs nach wie vor relevant sind.

²⁷ EuGH C-452/01 *Ospelt* Slg. 2003, I-9743, Rn. 28, 29 und 32.

68. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist darauf, dass Art. 40 EWRA den freien Verkehr von Kapital bewirkt, das in EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-/EWR-Staaten wohnhaften Personen gehört. Im vorliegenden Fall hat der Kläger seinen Wohnsitz offenbar in der Schweiz, so dass die fehlende Möglichkeit zur Bereitstellung von Sicherheiten unter Rückgriff auf seine schweizerischen Vermögenswerte nicht unter Art. 40 EWRA fiele. Indes ist der Kläger italienischer Staatsangehöriger, der rund 13 Jahre lang als Angestellter einer liechtensteinischen Gesellschaft tätig war. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hält weiter fest, dass eine Beschränkung der Erbringung von Prozesskostensicherheit auf inländische Vermögenswerte Anleger jedenfalls davon abhalten würde, in Vermögenswerte in anderen EWR-Staaten zu investieren, und deshalb eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen würde²⁸.

69. Nach Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften stellen die im Vorlagebeschluss erwähnten Vorgänge Kapitalverkehr im Sinne von Art. 56 EG und Art. 40 EWRA dar. Obgleich das EWR-Abkommen den Begriff des "Kapitalverkehrs" nicht definiert, entspricht es ständiger Rechtsprechung zum EG-Vertrag, dass die Richtlinie 88/361 zusammen mit der ihr angehängten Nomenklatur zum Zweck der Definition von Kapitalverkehr verwendet werden kann²⁹. Punkt V(B(2)) in der im Anhang I zu Richtlinie 88/361 aufgeführten Nomenklatur und die in diesem Anhang enthaltenen erläuternden Anmerkungen weisen darauf hin, dass die Einführung von ausländischen Wertpapieren und Instrumenten in den inländischen Geldmarkt Kapitalverkehr darstellt.

70. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften legt § 56 Abs. 2 ZPO dahingehend aus, dass lediglich Einlagebücher sowie Sicherheiten in Form von Hypotheken oder Bürgschaften rein liechtensteinischen Ursprungs als Sicherheiten für Gerichtsverfahren zulässig sind. Auf dieser Grundlage stellt sich die Frage, ob das EWR-Abkommen es einem EFTA/EWR-Staat gestattet, die Zulässigkeit der entsprechenden Sicherungsinstrumente zu beschränken, wenn sie ihren Ursprung in einem anderen EWR-Staat haben.

71. In dieser Hinsicht verweist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf *Svensson and Gustavsson*, in dem der Gerichtshof erklärte, dass Bestimmungen, die die Betroffenen davon abbringen könnten, sich für die Beschaffung bestimmter finanzieller Mittel (in jenem Fall Bankdarlehen) an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Banken zu wenden, ein Hindernis für den Kapitalverkehr bilden³⁰. Bestimmungen wie jene in der ZPO verwehren den Betroffenen sogar die Möglichkeit, sich an Banken in einem anderen EWR-Staat

²⁸ EuGHs C-463/00 *Kommission ./. Spanien* Slg. 2003, I-4581, Rn. 61 und C-98/01 *Kommission ./. UK* Slg. 2003, I-4641, Rn. 47.

²⁹ EuGH C-222/97 *Trummer und Mayer* Slg. 1999, I-1661, Rn. 20 und 21.

³⁰ EuGH C-484/93 *Svensson und Gustavsson*, Rn. 10.

zu wenden. Kapital in der Form von Einlagebüchern oder Bürgschaften wird dem freien Verkehr entzogen.

72. Darüber hinaus befasste sich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in *Kommission./.Italien* mit dem Erfordernis, die Bürgschaft eines Kreditinstituts zu stellen, das seinen eingetragenen Sitz im fraglichen Mitgliedstaat hat³¹. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hielt ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft bei einem Kreditinstitut mit eingetragenen Sitz oder einer Zweigniederlassung auf italienischem Gebiet eine Beschränkung des Kapitalverkehrs im Sinne von Art. 56 Abs. 1 EG sei, insoweit sie ein Unternehmen daran hindere, eine von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gestellte Bürgschaft beizubringen³².

73. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt vor, dass gemäss Art. 42 EWRA die Anwendung innerstaatlicher Vorschriften für den Kapitalmarkt und das Kreditwesen auf den nach den Bestimmungen dieses Abkommens liberalisierten Kapitalverkehr in nichtdiskriminierender Weise stattzufinden hat.

74. Die ZPO ist diskriminierend, indem sie unterscheidet zwischen einer Sicherheit mit Ursprung in Liechtenstein und einer aus einem anderen Land stammenden Sicherheit (wobei erstere zulässig ist und letztere nicht).

75. Hinsichtlich des Vorschlags des vorlegenden Gerichts, wonach diese Diskriminierung im Interesse des ordnungsgemässen Funktionierens der Zivilrechtspflege zu rechtfertigen sein kann, ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Meinung, dass die aus § 56 Abs. 2 ZPO erwachsende Diskriminierung keine Rechtfertigung auf der Grundlage der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit finden kann: Derartige Gründe bestehen im vorliegenden Fall nicht, und die gewählten Mittel verstossen in jedem Fall gegen das Erfordernis der Verhältnismässigkeit.

76. Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts würde auf Art. 58 EG Bezug genommen, dessen Abs. 1 lit. b vorsieht, dass Art. 56 EG das Recht der Mitgliedstaaten nicht berührt, Massnahmen zu treffen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind. Innerhalb des EWR könnte dieser "Vorbehalt", d.h. eine mögliche Rechtfertigung der Beschränkung einer Grundfreiheit, als dem Art. 40 EWRA innewohnender allgemeiner Grundsatz betrachtet werden.

77. Zu dieser Frage stellt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften fest, dass es den Mitgliedstaaten grundsätzlich noch immer freisteht, die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit im Licht

³¹ EuGH C-279/00 *Kommission ./ Italien* Slg. 2002, I-01425.

³² EuGH C-279/00 *Kommission ./ Italien*, Rn. 37.

ihrer nationalen Bedürfnisse festzulegen, diese Bedürfnisse streng auszulegen sind, so dass ihre Tragweite nicht einseitig von jedem Mitgliedstaat ohne jegliche Kontrolle durch die Gemeinschaftsinstitutionen bestimmt werden kann³³. Somit können die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit nur als Gründe angeführt werden, falls eine echte und ausreichend ernsthafte Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft gegeben ist³⁴.

78. Zweitens können Massnahmen zur Beschränkung des freien Kapitalverkehrs aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit lediglich gerechtfertigt werden, wenn sie zum Schutz der Interessen notwendig sind, die zu gewährleisten sie beabsichtigt sind, und nur insoweit diese Zielsetzungen nicht mit weniger einschneidenden Massnahmen erreicht werden können³⁵.

79. Das vom vorlegenden Gericht vorgebrachte Argument – nämlich dass Liechtenstein mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten keine Vereinbarungen für die Vollstreckung von Urteilen und Verfügungen liechtensteinischer Gerichte im Ausland besitzt, so dass gerichtliche Verfügungen für die Vollstreckung einer aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Sicherheit völlig wirkungslos wäre – lässt nach Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kein Vorhandensein einer ernsthaften Bedrohung von grundlegenden Interessen der Gesellschaft erkennen. Es zeigt lediglich auf, dass der Gesetzgeber zur Sicherstellung der Zahlung von Kosten für die Umsetzung von Gerichtsurteilen im Ausland unangemessene Mittel gewählt hat.

80. Aus der Sicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestehen Mittel für die Vollstreckung im Ausland, die bedeutend einfacher sind als jene, die in der liechtensteinischen Gesetzgebung festgeschrieben sind: beispielsweise eine von einer Bank in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausgestellte unbedingte und unbefristete Bankgarantie. Liechtenstein könnte auch eine Vorschrift erlassen, wonach hinterlegtes Geld ausländischen Ursprungs auf Anfrage ausbezahlt wäre. Doch wurde keine dieser Möglichkeiten gewählt.

Freier Dienstleistungsverkehr

81. Nach Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften steht eine Bestimmung wie § 56 Abs. 2 ZPO in direktem Gegensatz zum freien Dienstleistungsverkehr, da sie im fraglichen Staat die Erbringung von Dienstleistungen durch in anderen EWR-Staaten ansässigen Unternehmen unmöglich macht³⁶. Zur Zulässigkeit dieser Bestimmung muss nachgewiesen werden, dass sie eine zur Erreichung der verfolgten Zielsetzung unabdingbare

³³ EuGH 36/75 *Rutili ./. Minister for the Interior* Slg. 1975, 1219, Rn. 26 und 27.

³⁴ EuGH 36/75 *Rutili./. Minister for the Interior* Rn. 28 und C-348/96 *Calfa* Slg. 1999, I-11, Rn. 21.

³⁵ EuGH C-163/94, C-165/94 und C-250/94 *Sanz de Lera u.a* Slg. 1995, I-4821, Rn. 23.

³⁶ EuGH 279/00 *Kommission ./. Italien*, Rn. 17.

Voraussetzung bildet³⁷. Diesem Erfordernis wird im vorliegenden Fall nicht Genüge getan.

82. Im Gemeinschaftsrecht sind derartige diskriminierende Einschränkungen nur zulässig, wenn sie durch die in Art. 46 EG (vgl. Art. 33 EWRA) in Verbindung mit Art. 55 EG (vgl. Art. 39 EWRA) ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen gerechtfertigt sind³⁸.

83. Art. 46 EG enthält die Gründe des öffentlichen Interesses, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften streng auszulegen sind³⁹. Um sich auf die öffentliche Ordnung berufen zu können, ist eine echte und ausreichend ernsthafte Bedrohung eines der grundlegenden Interessen der Gesellschaft Voraussetzung⁴⁰. Im vorliegenden Fall besteht keine derartige Bedrohung.

³⁷ EuGHs C-222/95 *Parodi* Slg. 1997, I-3899, Rn. 31 und C-493/99 *Kommission ./. Deutschland* Slg. 2001, I-8163, Rn. 19.

³⁸ EuGHs 484/93 *Svensson und Gustavsson*, Rn. 15 und C-288/89 *Collectieve Antennevoorziening Gouda* Slg. 1991, I-4007, Rn. 11.

³⁹ EuGHs C-260/89 *ERT* Slg. 1991, I-2925, Rn. 24 und C-355/98 *Kommission ./. Belgien* Slg. 2000, I-1221, Rn. 28.

⁴⁰ EuGHs C-350/96 *Clean Car Autoservice* Slg. 1998, I-2521, Rn. 40 und C-355/98 *Kommission ./. Belgien*, Rn. 28.

Die Prozesskostensicherheit

84. Mit Blick auf die ausdrückliche Feststellung des Fürstlichen Landgerichts, wonach es nicht wünscht, dass der EFTA-Gerichtshof der Frage nachgehe, ob die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Kosten an sich legitim sei, erachtet es die Kommission der Europäischen Gemeinschaft dennoch angebracht, dazu Stellung zu nehmen.

85. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften stellt fest, dass der Vorlagebeschluss keine Informationen über die Umstände liefert, unter denen dem Kläger eine Sicherheitsleistung aufgetragen wird, weshalb anscheinend ein Richter gemäss liechtensteinischem Recht die Bereitstellung einer Sicherheit aufgrund der blossen Tatsache verlangen kann, dass ein Kläger im Ausland wohnhaft ist.

86. Nach Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften steht ein derartiges Erfordernis im Widerspruch zum in Art. 4 EWRA festgelegten Diskriminierungsverbot.

87. Obwohl es Sache jedes Mitgliedstaats ist, die Verfahrensregeln im Einzelnen für Gerichtsverfahren zum vollumfänglichen Schutz der Rechte aufzustellen, die Einzelpersonen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen, erlegt dieses der mitgliedstaatlichen Kompetenz auch Grenzen auf⁴¹. Solche gesetzgeberische Bestimmungen dürfen weder Personen diskriminieren, denen das Gemeinschaftsrecht das Recht auf Gleichbehandlung einräumt, noch die vom Gemeinschaftsrecht gewährleisteten Grundfreiheiten einschränken⁴².

88. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hält fest, dass eine nationale Verfahrensregel wie § 56 Abs. 1 dazu angetan ist, sich auf den Rechtsschutz einer in einem anderen EWR-Staat wohnhaften Person auszuwirken.

89. Nationale Gesetzesbestimmungen, die in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fallen, und zwar insbesondere der Grundfreiheiten, unterstehen notwendigerweise dem allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der im ersten Absatz von Art. 6 (heute Art. 12) des EG-Vertrags (vgl. Art. 4 EWRA⁴³) festgehalten ist, ohne dass sie mit den spezifischen Bestimmungen von Art. 49

⁴¹ EuGH C-6/90 und C-9/90 *Francovich u.a.* Slg. 1991, I-5357, Rn. 42.

⁴² EuGH 186/87 *Cowan J. Trésor Public* Slg. 1989, 195, Rn. 19.

⁴³ Vgl. EFTA-Gerichtshof E-5/98 *Fagtùn* [1999] EFTA Court Report, 51, Rn. 42; E-1/00 *State Debt Management Agency* [2000-2001] EFTA Court Report 8, Rn. 35 und 36; E-1/01 *Einarsson* [2002] EFTA Court Report, 1, Rn. 38 und E-2/01 *Pucher* [2002] EFTA Court Report, 44, Rn. 25.

und 56 des EG-Vertrags (Art. 36 und 40 EWRA) in Verbindung gebracht werden müssten⁴⁴.

90. Insoweit als er jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet, verlangt Art. 12 EG, dass Personen in einer dem Gemeinschaftsrecht unterstehenden Situation und betroffene Angehörige des Mitgliedsstaats gleich behandelt werden⁴⁵. In einem EWR-Kontext würde dies heissen, dass Personen, die im Hoheitsgebiet eines EWR-Staats Wohnsitz haben oder Angehörige von EU- und EFTA-/EWR-Staaten mit Wohnsitz in einem Drittland sind, wie dies beim Kläger in der vorliegenden Rechtssache der Fall ist, hinsichtlich ihrem Rechtsschutz vor den Gerichten anderer EWR-Staaten gleichgestellt werden sollten.

91. Nach Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bildet eine Bestimmung wie die des § 56 Abs. 1 ZPO, die es für Angehörige eines EWR-Staates infolge des Erfordernisses einer Sicherheitsleistung beschwerlicher macht, vor dem Gericht eines anderen EWR-Staats ein Verfahren anzustrengen, eine indirekte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

92. Nach der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann § 56 Abs. 1 ZPO nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass Liechtenstein abgesehen von seinen Verträgen mit der Schweiz und Österreich nicht Vertragsstaat eines internationalen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Ausland ist⁴⁶. Das im Gemeinschaftsrecht festgehaltene Recht auf Gleichbehandlung darf nicht vom Bestehen von durch Mitgliedstaaten abgeschlossenen gegenseitigen Verträgen abhängig gemacht werden⁴⁷.

93. Aus der Sicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften würde eine Bestimmung wie § 56 Abs. 1 ZPO, wenn sie Teil der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates wäre, vom Gerichtshof als einem grundlegenden Prinzip des Gemeinschaftsrechts zuwiderlaufend erachtet, nämlich der Nichtdiskriminierung beim Zugang zum Rechtsschutz.

Per Tresselt
Berichterstatter

⁴⁴ EuGH C-92/92 und C-326/92 *Phil Collins u.a.* Slg. 1993, I-5145, Rn. 27 und EuGH C-43/95 *Data Delecta* ./ *MSL* Slg. 1996, I-4661, Rn. 14.

⁴⁵ EuGH C-323/95 *Hayes* ./ *Kronenberger* Slg. 1997, I-1711, Rn. 18; auch EuGH C-43/95 *Data Delecta*, Rn. 16.

⁴⁶ EuGH 222/84 *Johnston* ./ *Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary* Slg. 1986, 1651, Rn. 18; EuG T-377/00, T-379/00, T-380/00, T-260/01 und T-272/01 *Philip Morris International* ./ *Commission* Slg. 2003, II-0001, Rn. 121.

⁴⁷ EuGH 1/72 *Frilli* ./ *Belgischer Staat* Slg. 1972, 457; EuGH 186/87 *Cowan* und C-20/92, *Hubbard* ./ *Hamburger* Slg. 1993, I-3777, Rn. 17.